



Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

**Der Sika Automotive Frankfurt-Worms GmbH und der
Sika Frankfurt Grundstücksgesellschaft mbH und der
Sika Worms Grundstücksgesellschaft mbH**

Inhaltsübersicht

Teil A: Allgemeine Einkaufsbedingungen	2
Teil B: Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen	10
Teil C: Besondere Bedingungen für die Erbringung von Leistungen im Bereich IT	11

Teil A: Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten an uns erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt). Die Bedingungen sind ausschließlich gültig, soweit wir nicht schriftlich und ausdrücklich Abweichungen hiervon zustimmen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.
2. Verwender dieser Bedingungen sind die Sika Automotive Frankfurt-Worms GmbH und die Sika Frankfurt Grundstücksgesellschaft mbH und die Sika Worms Grundstücksgesellschaft mbH
3. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung im Übrigen nicht.

4. Rechte, Pflichten und insbesondere Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit uns dürfen auf Dritte nicht übertragen werden.
5. Wir sind nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 50001 und IATF 16 949 zertifiziert. Diese Normen gelten auch für Leistungen des Lieferanten. Die Qualifikation ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

II. Anfragen und Angebote

1. Diese Bedingungen gelten auch für unsere Anfragen. Unsere Anfragen sind unverbindlich.
2. Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfragen zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Mit Abgabe des Angebots auf unsere Anfrage übernimmt der Lieferant uns gegenüber die vertragliche Verpflichtung, uns auf Abweichungen seines Angebotes von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Die Ausarbeitung und Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und für uns unverbindlich; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen schulden wir ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung keine Vergütung. Das vom Lieferant erstellte Angebot ist für den Lieferanten verbindlich und kann von uns innerhalb von vier Wochen angenommen werden.

III. Bestellungen; Preise

1. Nur schriftliche Bestellungen unseres Unternehmens sind verbindlich. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird durch Fax, E-Mail oder Datenfernübertragung erfüllt, nicht aber durch SMS oder MMS. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis (zuzüglich Umsatzsteuer) und schließt Nachforderungen aller Art aus. Mangels anderer Vereinbarung schließt der Preis Lieferung an den in der Bestellung bezeichneten Ort gemäß DDP (Incoterms 2010) ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung.
2. Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung unverzüglich unter Angabe der verbindlichen Liefer- und/oder Leistungszeit schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen, über die nicht innerhalb von drei Werktagen eine Bestätigung des Lieferanten bei uns eingeht, zu widerrufen. Der Widerruf kann von uns bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung erklärt werden.
3. Ergänzungen und nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

IV. Liefer- und Leistungsfristen; Vertragsstrafe bei Lieferverzug

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermins oder der Liefer- oder Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bei uns, bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Auf das Ausbleiben notwendiger oder vereinbarungsgemäß zuvor von uns zu erbringender Lieferungen oder Leistungen kann sich der Lieferant

nur berufen, wenn er sie schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

2. Der Lieferant ist uns zum Ersatz aller mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Befindet sich der Lieferant mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche und Regeln nach Ablauf einer durch uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Zusammenhang ersetzt der Lieferant auch die Mehrkosten, die uns durch einen etwaigen Deckungskauf entstehen.
3. Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Alternativ lagern wir nach eigener Wahl bei vorzeitiger Lieferung die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ein. In diesem Fall geht die Gefahr auf uns dann erst mit dem vereinbarten Liefertermin über.
4. Für jeden Werktag der Überschreitung von Lieferdaten hat der Lieferant an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettoauftragssumme der betroffenen Lieferung zu zahlen. Dabei ist die Vertragsstrafe wegen Verzugs derselben Lieferung auf insgesamt 5 % der entsprechenden Nettoauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

V. Höhere Gewalt

1. Verlieren wir im Falle von Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel, Arbeitskampf) das Interesse an der Leistung, etwa weil wir die Leistung wegen Beschädigung unserer Produktionseinrichtungen nicht nutzen können, dann können wir hinsichtlich derjenigen Leistungen, die noch nicht an uns ausgeliefert bzw. erbracht worden sind, nach unserer Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Der Lieferant kann im Hinblick auf die von einem derartigen Rücktritt betroffenen Leistungen Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Hinblick auf die Leistung bereits erbracht hat, soweit er das Ergebnis der Aufwendungen nicht anderweitig nutzen kann.
2. Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich über etwaige für ihn erkennbare drohende oder bereits eingetretene Lieferhindernisse informieren und alle möglichen und erforderlichen Informationen geben und alle Maßnahmen ergreifen, um seine Vertragspflichten zu erfüllen.
3. Werden wir durch Ereignisse höherer Gewalt an der Annahme und/oder Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so begründet dies keinen Annahme- oder Schuldnerverzug.

VI. Lieferungen, Gefahrübergang und Erfüllungsort

1. Der Lieferant hat sich bezüglich der Menge genau an die Bestellungen zu halten. Zu Teillieferungen oder Teilleistungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn wir Teillieferungen oder Teilleistungen vorher schriftlich zugestimmt haben, sie vertraglich vereinbart waren oder uns ausnahmsweise zumutbar sind. Soweit Bescheinigungen über Qualitätsnachweise vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Ware an uns zu übergeben.
2. Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung oder Herstellung von baulichen Anlagen, Maschinen und technischen Ausrüstungen ist, schuldet der Lieferant auch die Lieferung entsprechender technischer Dokumentationen einschließlich Schalt-, Funktions- und Konstruktionsplänen.
3. Ohne unser Einverständnis dürfen Mehr- oder Minderlieferungen nicht vorgenommen werden. Die Annahme von Waren erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung und Leistung am vereinbarten Ort auf uns über. Die Versendungsgefahr trägt in jedem Falle bis zur Ablieferung in unserem Empfangswerk oder am Bestimmungsort der Lieferant.

VII. Maßgebende Mengen und Maße

1. Ist der Kaufpreis abhängig von der Menge der gelieferten Ware, so gelten für die Berechnung des Kaufpreises die von uns vorgegebenen Maßeinheiten (z. B. kg, m², lfm).
2. Soweit die tatsächlich gelieferten Mengen nicht am Versandort amtlich gemessen werden, sind die von uns bei Anlieferung ermittelten Mengen und Maße maßgebend. Ergibt sich danach, dass der Lieferant eine größere als in der Bestellung angegebene Menge geliefert hat, kann er für die Mehrmenge keine Vergütung verlangen. Ergibt sich, dass er weniger als die bestellte Menge geliefert hat, können wir entweder Lieferung der fehlenden Menge verlangen oder im Hinblick auf die fehlende Menge den Kaufpreis kürzen.

VIII. Fracht, Verpackung, Versicherung

1. Die Lieferung erfolgt gemäß DDP (Incoterms 2010) an unseren in der Bestellung genannten Ort. Die Ware ist sachgerecht und gemäß unseren Angaben zu verpacken. Die notwendigen Versanddokumente sind beizufügen. Die gesonderte Berechnung von Transportkosten, Verpackungskosten oder Transportversicherung erkennen wir nicht an.
2. Soweit in Abweichung hiervon vereinbart ist, dass wir die Frachtkosten zu tragen haben, übernehmen wir nur die für uns günstigsten Frachtkosten. Soweit vereinbart ist, dass der Lieferant den Transport in Auftrag gibt und wir die Kosten hierfür übernehmen, hat der Lieferant den von uns benannten Frachtführer oder Spediteur zu beauftragen. Eine solche Vereinbarung ändert

nichts an den Vereinbarungen zum Erfüllungsort und zum Gefahrübergang. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt auch in diesem Fall der Lieferant.

IX. Lieferschein und Rechnung

1. Die Anlieferung hat mit Lieferschein zu erfolgen, auf dem unsere Bestellnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer sowie Menge bzw. Anzahl der bestellten Maßeinheit vermerkt sind. Fehlen diese Angaben oder die Lieferscheine, so können wir die Lieferung zurückweisen.
2. Der Lieferant stellt für jede Lieferung oder Leistung eine gesonderte, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnung. In der Rechnung ist insbesondere unsere komplette Bestellnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer sowie Menge bzw. Anzahl der bestellten Maßeinheit anzugeben. Soweit eine Mindermenge geliefert wurde und wir wegen der fehlenden Menge nach Ziffer VII. den Preis kürzen, stellt der Lieferant eine entsprechende Gutschrift für diese Menge aus. Bis zum Erhalt einer den vorstehenden Regelungen entsprechenden Rechnung steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

X. Zahlung

1. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung bei uns, frühestens jedoch mit vollständiger Ablieferung der Ware oder Ausführung der geschuldeten Leistung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis danach innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto gezahlt.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung reicht die rechtzeitige Aufgabe eines Verrechnungsschecks zur Post oder die rechtzeitige Tätigkeit der Banküberweisung durch uns aus.
3. Wurde die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert, ist im Hinblick auf die Fälligkeit anstelle des Rechnungseingangs der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

XI. Anzahlungsbürgschaften

Anzahlungsbürgschaften müssen den Bruttobetrag umfassen, selbstschuldnerisch, für uns kostenlos und unbefristet sein und den Verzicht auf die Einreden der Aufrechnung und Anfechtung enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten.

XII. Mängelhaftung

1. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, dann werden wir die Ware nach Ablieferung untersuchen, soweit eine Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, und, soweit sich ein Mangel

zeigt, diesen innerhalb der vereinbarten Rügefrist dem Lieferanten anzeigen. Bei größeren Mengen reicht die Untersuchung repräsentativer Stichproben aus. Weisen die repräsentativen Stichproben Mängel auf, so sind wir berechtigt, die ganze Sendung zurückzugeben. Bei der repräsentativen Stichprobe nicht festgestellte Fehler gelten als verdeckte Mängel. Der Lieferant verzichtet insofern auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Zeigt sich ein Mangel später, werden wir dem Lieferanten innerhalb der vereinbarten Rügefrist nach Entdeckung Anzeige machen.

2. Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass seine Lieferung oder Leistung funktionsfähig, einwandfrei und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Er gewährleistet zudem, dass seine Lieferung und Leistung der mit uns vereinbarten Beschaffenheit einschließlich vereinbarter technischer Liefervorschriften, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen entspricht und anwendbare Normen einschließlich DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 50001 und TS 16949 einhält. Er gewährleistet zudem, dass seine Lieferung und Leistung dem neuesten Stand der Technik entspricht.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über Technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie auch die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, beachtet werden. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsgemäß erbracht.
4. Die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, als Nacherfüllung nach unserer Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Nacherfüllung ist vom Lieferanten unverzüglich vorzunehmen.
5. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Tritt der Mangel erst bei unserem Kunden auf, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen auch Transportkosten zu und von unserem Kunden. Tritt der Mangel auf, nachdem das Produkt in andere Sachen eingebaut worden ist, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der vom Lieferanten reparierten oder als Ersatz gelieferten Produkte. Die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten durch uns berührt seine Gewährleistungsverpflichtung nicht.
6. Wir können wegen eines Mangels einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns unzumutbar ist. Wir können vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.

7. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
8. Mangelhafte Waren können wir entweder auf Gefahr des Lieferanten in Verwahrung halten oder sie für dessen Rechnung und Gefahr gegen Belastung an ihn zurücksenden.
9. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate nach Ablieferung. Für alle Arbeiten an oder im Zusammenhang mit Bauwerken gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Leistet der Lieferant Nacherfüllung, so beginnt nach Abschluss der Nacherfüllung die Verjährungsfrist für die Haftung auf Mangelfreiheit der Nacherfüllung neu zu laufen, es sei denn der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Nacherfüllung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.
10. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit, als er durch seine Produkte bedingt ist. Er hat in diesem Fall auch die Kosten und Aufwendungen zu tragen, die durch nach Art und Umfang erforderliche Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen. Wir werden den Lieferanten rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren.
11. Der Lieferant schließt eine Produkthaftpflichtversicherung im üblichen Umfang ab, die auch die Kosten einer Rückrufaktion in angemessenem Umfang abdeckt, ab und weist uns auf Verlangen seinen Versicherungsschutz nach.

XIII. Mängelrügefrist

Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, dann beträgt die Frist für die Mängelrüge durch uns 10 (zehn) Werktage nach Eingang der Lieferung (bei offenen Mängeln) bzw. nach Entdeckung des Mangels (bei versteckten Mängeln).

XIV. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinausgehende Vorbehalte erkennen wir nicht an. Wir sind unabhängig vom Eigentumsvorbehalt zur Nutzung, Weiterverarbeitung und Veräußerung sowie zur Verbindung und Vermischung der Ware mit anderen Waren berechtigt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, von uns beigestelltes Material ausschließlich zur Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden. Er hat unser Material als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten.
3. Werden unsere Materialbeistellungen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Die Verarbeitung

und Umbildung erfolgt in diesem Fall für uns. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt.

4. Sofern wir Teile oder Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Werden die von uns beigestellten Teile oder Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
6. Für das beigestellte Material und die daraus hergestellten Gegenstände übernimmt der Lieferant die Haftung für eventuell unverschuldete Beschädigung, Verlust, Entwendung, Zerstörung, Untergang und Ausschuss.
7. Werkzeuge, Modelle und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung unserer Bestellung angefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über. Bei einer Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs ist der Lieferant zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verpflichtet.
8. Die Übergabe der Werkzeuge, Modelle und anderen Hilfsmittel gemäß vorstehendem Absatz (7) wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Anspruch begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, die genannten Gegenstände zu pflegen, zu erhalten und den normalen Verschleiß zu beheben; der erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis abgegolten. Im Falle einer Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs ist der Lieferant zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verpflichtet.
9. Dem Lieferanten übergebene Muster, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen usw. bleiben unser Eigentum; das Urheberrecht bzw. Nutzungsrecht daran verbleibt uns. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie nicht kopiert oder vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind uns mit dem Angebot zurückzugeben.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach

Abwicklung des jeweiligen Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11. Soweit die uns gemäß Abs. (4) und/oder Abs. (5) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XV. Gesetzliche Bestimmungen, Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung

1. Unterliegt der Liefergegenstand Exportkontrollvorschriften, so weist uns der Lieferant im Vertrag darauf ausdrücklich hin.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Erfüllung des Vertrages mit uns alle gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern ab dem 1. Januar 2015 ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen.
3. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und uns wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder seiner Nachunternehmer aus § 13 MiLoG und/oder § 14 AEntG gegen uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die uns wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen.
4. Soweit der Lieferant uns gegenüber Werk- oder Dienstleistungen zu erbringen hat können wir jederzeit verlangen, dass er uns gegenüber schriftlich die Einhaltung des MiLoG und des AEntG durch ihn, seine Nachunternehmer und von ihm oder dem Nachunternehmer beauftragte Verleiher bestätigt. Auf unseren Wunsch hin wird er uns gegenüber nachweisen, dass er, seine Nachunternehmer und von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragte Verleiher den Mindestlohn zahlen. Soweit er, seine Nachunternehmer oder von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragte Verleiher unter § 17 MiLoG fallen, weist er uns auf Verlangen nach, dass die danach bestehende Verpflichtung zur Dokumentation eingehalten wird.
5. Der Lieferant wird uns bei der Abwehr unterstützen und die erforderlichen Auskünfte erteilen, sofern wir im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Lieferanten nach § 13 MiLoG und/oder § 14 AEntG in Anspruch genommen werden.

XVI. Gerichtsstand, Recht

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Haager Kaufrechts und des UN-Kaufrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Sika Automotive Frankfurt-Worms GmbH zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Teil B: Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

I. Geltungsbereich

Für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen gelten vorrangig die im vorliegenden Teil B festgelegten Besonderen Bedingungen. Sie gehen innerhalb dieses Anwendungsbereichs den in Teil A enthaltenen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen insoweit vor, als sie diesen widersprechen. Als Ergänzung finden die in Teil A enthaltenen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen auch auf Dienst- und Werkleistungen unserer Lieferanten Anwendung.

II. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen

1. Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten

- a) Der Lieferant führt alle vertraglich vereinbarten Arbeiten, Leistungen und Lieferungen aus, die zur vollständigen, mängelfreien, uneingeschränkt funktionsfähigen und betriebsbereiten Herstellung und Montage des jeweiligen Vertragsgegenstands am vereinbarten Aufstellungsort erforderlich sind.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, an uns die etwa erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile für den Vertragsgegenstand während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist liefern zu können. Plant der Lieferant oder sein Vorlieferant die Einstellung der Herstellung der Ersatz- und Verschleißteile für den Vertragsgegenstand, so wird der Lieferant uns hierüber mit einem Vorlauf von einem Jahr informieren und entweder uns kostenlos die Fertigungsunterlagen für die Ersatz- und Verschleißteile zur Verfügung stellen oder uns mitteilen, auf welche Weise wir die Ersatz- und Verschleißteile anderweitig beschaffen können und uns hierzu insbesondere die Spezifikationen der Ersatz- und Verschleißteile mitteilen.

2. Mitwirkungspflichten als Besteller und Prüfpflichten des Lieferanten

- a) Wir sind zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus der Vereinbarung mit dem Lieferanten ergibt.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen sowie unsere Leistungsbeschreibung unverzüglich nach Übergabe auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Er muss dabei auch die Materialmengen kontrollieren und die Zweckmäßigkeit ihrer Benutzung beurteilen und wird uns unverzüglich sowie nach Möglichkeit noch vor Vertragsabschluss schriftlich auf eventuelle in den Unterlagen aufgeführte Berechnungsfehler oder mangelhafte Einbauplanung unterrichten.

3. Änderungen des Leistungsumfangs und -inhalts

- a) Wir können Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
- b) Der Lieferant wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehr- oder Minderaufwand ermitteln; die Parteien werden sich dann über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Lieferant berechtigt, unser Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- c) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die wir nicht zu vertreten haben, kann der Lieferant nicht geltend machen.

4. Abnahme der Werkleistung des Lieferanten

- a) Es findet eine förmliche technische und rechtsgeschäftliche Abnahme des gesamten Liefer- und Leistungsumfangs des Lieferanten statt. Dabei ist ein störungsfreier Betrieb des Vertragsgegenstands zu erreichen. Von der Abnahme wird ein Protokoll verfasst. Dieses beschreibt den Stand der Lieferungen bis zum Zeitpunkt der Abnahme. Die zu dieser Zeit offensichtlich erkennbaren Mängel muss der Lieferant schriftlich im Protokoll festhalten.
- b) Der Lieferant hat die förmliche Abnahme bei Vorliegen aller Abnahmevoraussetzungen bei uns mittels Anschreiben mindestens fünf Tage vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.
- c) Zur Vorbereitung der förmlichen Abnahme hat uns der Lieferant alle erforderlichen Atteste, Prüfungsnachweise, Revisionsprotokolle, erforderlichen Pläne zur Dokumentation der tatsächlichen Durchführung, Bedienungsanleitungen, Funktionsbeschreibungen, Inbetriebnahmeprotokolle und die Abnahmeprotokollvorlage sowie alle etwa weiterhin erforderlichen Unterlagen, die wir zur Bewertung der vollständigen und mängelfreien Erbringung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten benötigen, mindestens fünf Tage vor dem Abnahmetermin zu übergeben.
- d) Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen. Rechtsgeschäftliche Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- e) Nachbesserungsarbeiten mit dem Ziel der Beseitigung der bei der Abnahme durch uns festgestellten Mängel führt der Lieferant binnen der durch uns festgelegten angemessenen Fristen aus.

III. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

- 1. Soweit der Lieferant aufgrund der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung nicht für den Erfolg verantwortlich ist oder sonst eine reine Dienstleistung vereinbart ist, erbringt der Lieferant die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Vertrag nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

2. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Lieferant dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für uns innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge unsererseits, die spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntnis zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer angemessenen Frist in wesentlichen Teilen nicht, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt für Leistungen, für die wir nachweisen, dass sie für uns nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lieferant hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt für Leistungen, für die wir darlegen, dass sie für uns ohne Interesse sind.

Teil C: Besondere Bedingungen für die Erbringung von Leistungen im Bereich IT

I. Allgemeine Regelungen für Leistungen im Bereich IT

1. Geltungsbereich

Für die Erbringung von Leistungen im Bereich IT gelten vorrangig die im vorliegenden Teil C festgelegten Besonderen Bedingungen. Sie gehen innerhalb dieses Anwendungsbereichs den in Teil A und B enthaltenen Bedingungen insoweit vor, als sie diesen widersprechen. Als Ergänzung finden die in Teil A enthaltenen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen sowie die in Teil B enthaltenen Besonderen Bedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen auch auf Leistungen unserer Lieferanten im Bereich IT Anwendung.

2. Definitionen

Für Teil C unserer Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten folgende Definitionen:

Betriebsbereitschaft	Störungsfreies Funktionieren des IT-Systems.
Customizing	Anpassen von Systemkomponenten auf anderer als auf Quellcodeebene.
Datensicherung	Alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
Datenverlust	Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

Erledigungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Lieferant die Serviceleistungen erfolgreich abzuschließen hat. Er beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Erledigungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.
Ersatzgegenstände	Oberbegriff für Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien.
Individualsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools usw., die der Lieferant zur Vertragserfüllung für unsere Bedürfnisse erstellt einschließlich zugehöriger Dokumentation sowie von Anpassungen von Standard- oder Individualsoftware auf Quellcodeebene. Nicht hierzu gehören jedoch Customizing und die Anpassungen von Standardsoftware, die in den Standard übernommen wurden.
Nutzungsrechte	Rechte, die der Lieferant uns einräumt.
Objektcode	Zwischenergebnis eines Compiler- bzw. Übersetzungsvorgangs des Quellcodes eines Programms.
Patch	Temporäre Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software ohne Eingriff in den Quellcode.
Programmstand	Oberbegriff für Patch, Update, Upgrade und neue(s) Release/Version.
Quellcode	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Lieferant mit den Serviceleistungen zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt eines vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.
Release/Version	Neue Entwicklungsstufe einer Software, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet.

Schaden stiftende Software	Software mit von uns unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Leistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde (unter anderem).
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte
Servicezeit	Zeiten, innerhalb derer wir Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen des Lieferanten haben.
Software	Oberbegriff für Standardsoftware und Individualsoftware.
Standardsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Lieferanten für uns entwickelt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung des IT-Systems oder von Systemkomponenten zur vertraglich vereinbarten, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei der Abnahme bzw. Lieferung der ursprünglichen Leistungen vorlag oder nicht.
Systemkomponente	Teil des IT-Systems, z.B. Hard- und Software, einschließlich von auf der Grundlage des Vertrages überlassene neuen Programmständen bis auf Patches.
Systemumgebung	Technische, räumliche und fachlich organisatorische Umgebung des IT-Systems, bestehend aus Hardware, Software, Kommunikationssystemen und -diensten und der für den Betrieb des IT-Systems erforderlichen Versorgungseinrichtungen.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes des IT-Systems.
Ticketsystem	IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können (auch Trouble-Ticket-System genannt).
Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung.

Update	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung.
Upgrade	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung.
Verbrauchsmaterial	Teile von Systemkomponenten, die auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb der voraussichtlichen Lebensdauer der Systemkomponente stofflich verwertet und damit aufgebraucht werden.
Verschleißteil	Teile von Systemkomponenten, die auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb der voraussichtlichen Lebensdauer der Systemkomponente ihre Funktionsfähigkeit verlieren und dies keinen Mangel darstellt, es sei denn, das Verschleißteil verlöre seine Funktionsfähigkeit vor Ablauf seiner voraussichtlichen Lebensdauer.
Version/Release	siehe Release/Version.
Vertrauliche Informationen	Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
Vorbestehende Teile	Alle Bestandteile der Individualsoftware und der auf der Quellcodeebene vorgenommenen, jedoch nicht in den Standard aufgenommenen Anpassungen an Standardsoftware, die der Lieferant oder ein Dritter unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat.
Werkzeug	Hilfsmittel für die Entwicklung, Bearbeitung und Pflege von Software.

3. Lieferumfang

- a) Die Dokumentation der Hard- und Software ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- b) Der Lieferant liefert die Hard- und Software frei von Schaden stiftender Software. Dies ist in geeigneter Form zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Lieferant erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass die gelieferte Hard- und Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hard- und Software, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch unseren Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen.

4. Nutzungsrechte an Software

- a) Soweit im Vertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt uns der Lieferant mit Vertragsschluss an Individualsoftware das ausschließliche sowie an Standardsoftware das nicht ausschließliche, in jedem Falle übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Recht ein, die Software zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.
- b) Uns obliegt es, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Software zu sorgen.
- c) Machen wir von unserem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, so haben wir unsere vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Nur wenn wir an dem Dritten gesellschaftsrechtlich nicht beteiligt sind, sind wir mit der Übertragung an den Dritten nicht mehr selbst zur Nutzung berechtigt. Nicht an den Dritten übergebene Kopien der Software sind dann zu löschen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, etwaige Vervielfältigungen der Software zu löschen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Datensicherung erstellt wurden. Zudem sind wir berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- d) Wir sind berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- e) Da wir über Tochtergesellschaften im Ausland verfügen, denen wir im Rahmen der konzerninternen Zusammenarbeit regelmäßig Nutzungsrechte an der durch uns genutzten Software einräumen müssen, gewährt der Lieferant uns das Recht, ein Nutzungsrecht an der durch uns genutzten, vertragsgegenständlichen Software unseren gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen einzuräumen. Dies gilt

insbesondere für unsere Tochtergesellschaften auch im Ausland. Der Lieferant stellt sicher, dass er zur Einräumung dieses Nutzungsrechts an Dritte auch im Ausland berechtigt ist und hierdurch kein Vorwurf von Rechtsverstößen auch zulasten unserer Tochtergesellschaften im Ausland entsteht; gegebenenfalls stellt er uns sowie unsere Tochtergesellschaften im Ausland von einer Haftung im Innenverhältnis frei.

5. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- a) Im Falle, dass personenbezogene Daten im Auftrag durch den Lieferanten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- b) Der Lieferant sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- c) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.
- d) Der Lieferant ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz wir ausdrücklich zugestimmt haben, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor uns gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie dies seitens des Lieferanten uns gegenüber geschehen ist. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht wir jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt haben.

6. Personal des Lieferanten, Subunternehmer

- a) Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Personen. Änderungen der Ansprechpartner sind der anderen Partei mit angemessenem Vorlauf mitzuteilen.
- b) Der Lieferant erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Die Kommunikation mit uns erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- c) Der Lieferant darf Personen in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit unserer Einwilligung auswechseln. Wir werden unsere Einwilligung unverzüglich erklären,

wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Lieferant eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Personal, das nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, darf der Lieferant auch ohne unsere Einwilligung auswechseln, sofern das Ersatzpersonal über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

- d) Wir können den Austausch einer vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese sich in erheblichem Umfang pflichtwidrig verhält, eine Leistung schlecht erbringt oder die vertraglich vereinbarten persönlichen Voraussetzungen durch die Person nicht mehr erfüllt werden, z.B. wenn Angaben aus einer Sicherheitserklärung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Die Einarbeitung des Ersatzpersonals erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Wir haben das Recht, auch aus anderen Gründen den Austausch der zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen zu verlangen. In diesem Fall kann der Lieferant den Ersatz angemessener Kosten verlangen, soweit er diese im Voraus verbindlich mitteilt und wir gleichwohl auf dem Austausch der Person bestehen.
- e) Der Lieferant darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn wir dem ausdrücklich zustimmen. Wir werden unverzüglich zustimmen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Subunternehmers anstelle des alten Subunternehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte und auch sonst kein sachlicher Grund dem Einsatz des Subunternehmers entgegensteht. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Für die im Angebot des Lieferanten benannten Subunternehmer gilt unsere Zustimmung als erteilt.
- f) Wir werden Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Lieferanten benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Lieferanten eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Lieferanten eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu uns, auch soweit sie Leistungen in unseren Räumen erbringen. Der Lieferant wird durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihm im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.

7. Schutzrechte Dritter

- a) Macht ein Dritter gegen uns Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen Rechte wie folgt:

Der Lieferant kann auf eigene Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für uns zumutbarer Weise entsprechen, oder uns von Ansprüchen gegenüber des Schutzrechtsinhabers freistellen.

Ist dem Lieferanten die Nacherfüllung unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, so hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Lieferant hat uns dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Unsere Ansprüche z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

- b) Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Wir werden eine behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Lieferanten überlassen oder nur im Einvernehmen mit diesem führen. Der Lieferant erstattet uns notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit uns aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Wir haben in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- c) Soweit wir die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben, sind Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

8. Dokumentation

- a) Der Lieferant erstellt und übergibt uns eine technische Dokumentation der durchgeführten Leistungen in deutscher Sprache. Diese umfasst auch eine Übersicht aller installierten Programmstände der Hard- und/oder Software sowie eine Aufstellung der Seriennummern und Begleitunterlagen (z.B. Systemschein) von neu eingesetzten Ersatzgegenständen. Soweit der Lieferant für das IT-System eine Bestandsaufnahme oder Bestandserfassung erstellt hat oder soweit wir ihm eine Systembeschreibung vorlegen, wird er diese aktualisieren. Führt der Lieferant Bestandsverzeichnisse nicht selbst, wird er uns die für deren Aktualisierung erforderlichen Informationen in geeigneter Form unverzüglich zur Verfügung stellen.
- b) Der Lieferant erstellt und übergibt uns eine Anwendungsdokumentation für die von ihm erbrachten Leistungen in deutscher Sprache, welche alle für die Verwendung der erbrachten Leistung durch den Endnutzer erforderlichen Informationen enthält.
- c) Führt der Lieferant später Serviceleistungen oder Mangelbeseitigungsarbeiten durch, dann fertigt er zugleich eine angemessene Aktualisierung oder Ergänzung

der Dokumentation (technische Dokumentation und Anwendungsdokumentation) an und übergibt uns diese. Er wird alle Änderungen chronologisch in einer Änderungsliste aufführen. Die Aktualisierung oder Ergänzung erfolgt mindestens mit dem gleichen Detaillierungsgrad und in der gleichen Qualität wie die ursprüngliche Dokumentation.

- d) Der Lieferant räumt uns das ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte, übertragbare Recht ein, die Dokumentationen einschließlich Aktualisierungen und Ergänzungen zu nutzen.

9. Testsystem des IT-Systems

- a) Soweit vereinbart, werden Systemserviceleistungen, die zu Änderungen am IT-System führen, statt im produktiven Teils des IT-Systems zunächst in dessen Testsystem erbracht. In diesem Falle stellen wir das Testsystem als Teil des IT-Systems, und der Lieferanten betreut es im Rahmen der vereinbarten Serviceleistungen.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant im Testsystem die Systemserviceleistung testen. Zuvor wird er uns über die erfolgte Leistung informieren und uns Gelegenheit geben, uns an dem Test zu beteiligen. Nach erfolgtem Test wird uns der Lieferant über das Ergebnis informieren. War dieser Test erfolgreich, überführen wir die Leistungen in den produktiven Teil des IT-Systems.
- c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant die Aktualität des Testsystems insoweit zu gewährleisten, als sein Leistungsbereich betroffen ist. In diesem Bereich muss er insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Software auf dem Testsystem der Software des produktiven Teils des IT-Systems entspricht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant zudem dafür zu sorgen, dass im Testsystem für aussagekräftige Tests ausreichende und, soweit erforderlich, aktuelle Daten vorgehalten werden. In Abstimmung mit uns kann der Lieferant dazu von ihm zu anonymisierende oder – soweit nicht personenbezogen – zu verfremdende Daten aus dem IT-System nutzen.
- d) Treten Fehler erst nach der Überführung in den produktiven Teil des IT-Systems auf, hat der Lieferant Verzögerungen nicht zu vertreten, soweit sie auf unbekanntem und nicht vorhersehbaren Abweichungen zwischen Testsystem und dem produktiven Teil des IT-Systems beruhen und der Lieferant seinen Serviceleistungen nachgekommen ist

II. Besondere Bedingungen für den Erwerb von Hardware und/oder Standardsoftware

1. Der Verkauf von Hardware und/oder Standardsoftware umfasst auch den Verkauf der dazugehörigen technischen Dokumentation und Anwenderdokumentation sowie

die Einräumung der erforderlichen und marktüblichen Nutzungsrechte an der Standardsoftware und Dokumentation.

2. Der Lieferant wird zum vereinbarten Liefertermin die Hardware aufstellen und die Standardsoftware installieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Lieferant übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf unseren Wunsch auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Vergütung für die Entsorgung). Die Entsorgung bzw. das Recycling hat jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Lieferanten hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Wir sind berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.
4. Der Lieferant teilt uns vor Abschluss des Kaufvertrags Nutzungssperren mit, die die Nutzung der Hardware oder der Standardsoftware zum vertraglichen Zweck beeinträchtigen könnten.

III. Besondere Bedingungen für Wartungs- und Pflegeleistungen

1. Anwendungsbereich, Leistungserbringung

- a) Ist Vertragsgegenstand die Erbringung von IT-Wartungs- und IT-Pflegeleistungen (nachfolgend auch „Serviceleistungen“), umfasst der Leistungsumfang des Lieferanten vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarung insbesondere die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung), die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen), die Überlassung neuer Programmstände sowie die Modifikation bzw. Erweiterung des IT-Systems und weitere individuell vereinbarte Serviceleistungen.
- b) Die Serviceleistungen sind Werkleistungen. Der Lieferant trägt daher die Verantwortung für den Erfolg der vereinbarten Leistungen.
- c) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant alle gelieferten, angepassten oder neu erstellten Systemkomponenten, zu installieren, zu customizen und in das IT-System zu integrieren.
- d) Der Lieferant ist zur Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren, z.B. einer Lizenzmanagement- oder einer Monitoring Software nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend versichert, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere unseren Interessen zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über das IT-System, dessen Daten, dessen Lizenzierung oder das

Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Serviceleistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz einer neuen Version des Produkts bedarf unserer ausdrücklichen Einwilligung im Einzelfall. Wir werden einwilligen, wenn der Lieferant in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Versicherung abgegeben hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Lieferant diese nicht ausräumen, so können wir den Einsatz des Produktes untersagen.

2. Art und Umfang der Serviceleistungen

a) Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)

Zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems oder von Systemkomponenten gehören alle für die Störungsbeseitigung notwendigen Maßnahmen des Lieferanten. Diese können z.B. Instandsetzungsleistungen für Hardware und Pflegeleistungen für Software zur Beseitigung von Störungen umfassen. Letztere können z.B. beinhalten die Erstellung bzw. Beschaffung einer fehlerbereinigten Fassung der Individualsoftware und deren Überlassung sowie die Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes der Standardsoftware.

Ist die Störungsbeseitigung für Standardsoftware vereinbart und liegt eine Störung in der Standardsoftware vor, ist der Lieferant verpflichtet, einen die Störung beseitigenden Programmstand bereitzustellen, sofern ein solcher verfügbar ist. Trifft dies nicht zu, hat der Lieferant eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen. Ist ihm dies unzumutbar, hat er sich beim Hersteller der Standardsoftware für die baldmögliche Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes einzusetzen. Auf Verlangen unsererseits wird der Lieferant hierüber Auskunft erteilen. Im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung können wir in der Regel keinen Eingriff in den Objekt- oder Quellcode der Standardsoftware jedoch – soweit zumutbar – eine Individualprogrammierung verlangen.

Tritt die gleiche Störung binnen 30 Tagen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft wieder auf, gilt sie als nicht beseitigt.

Ist für die Störungsbeseitigung eine Pauschalvergütung vereinbart und wurde das IT-System nicht vom Lieferanten erstellt, kann der Lieferant die Beseitigung einer Störung binnen drei Monate nach Vertragsbeginn von einer zusätzlichen Vergütung nach Aufwand abhängig machen, wenn er nachweist, dass die Störung bereits vor Vertragsbeginn vorlag. Ist eine Bestandsaufnahme vereinbart, besteht dieses Recht nur bezüglich der Störungen, die in der Bestandsaufnahme festgestellt und uns in dem Bericht mitgeteilt wurden und nur, soweit wegen dieser Störungen keine Anpassung der Vergütung erfolgte.

Wir können stattdessen die Störung über etwaige uns zustehende Mängel- oder Garantieansprüche beseitigen lassen. Der Lieferant wird uns dabei unterstützen.

Haben wir eine Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für die Störungsbeseitigung vereinbart, kann der Lieferant von uns hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

b) Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)

Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems oder von Systemkomponenten gehören alle zur Vermeidung zukünftiger Störungen z.B. in einem Wartungskonzept vereinbarten Maßnahmen des Lieferanten. Dies umfasst z.B. den regelmäßigen Austausch von Verschleißteilen und den Austausch von Hardware des IT-Systems rechtzeitig vor Ende ihres Lebenszyklus. Erfasst ist auch die Überlassung von neuen Programmständen der Standardsoftware, soweit diese für den Lieferanten ohne Zahlung von Lizenzgebühren für die Nutzung durch uns verfügbar sind und, soweit vereinbart, die Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes der Individualsoftware, jeweils soweit diese zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind.

c) Übernahme neuer Systemkomponenten

Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben wir eine neue Systemkomponente zu übernehmen, wenn sie der Beseitigung oder Vermeidung von Störungen dient. Zur Übernahme einer neuen Systemkomponente sind wir nicht verpflichtet, wenn uns dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil die neue Systemkomponente wesentlich von der zu ersetzenden Systemkomponente abweicht oder wenn im Falle von Software sich der Umfang an Rechten schmälern würde. Übernehmen wir eine neue Systemkomponente aus diesem Grunde nicht, wird der Lieferant auf unseren Wunsch eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist. Übernehmen wir eine neue Systemkomponente, gilt Folgendes:

- Enthält die neue Systemkomponente mehr Funktionalität als die im Servicevertrag aufgeführte Systemkomponente („Mehrleistung“), so sind wir zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn wir diese Mehrleistung nutzen wollen. Dazu zählt auch der Fall, dass wir die Mehrleistung nutzen, obwohl wir die neue Systemkomponente auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnten, nicht jedoch der Fall, dass wir die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen können. Eine Mehrvergütung entfällt, soweit die Überlassung der neuen Systemkomponente bereits Gegenstand einer anderen Leistungsverpflichtung des Lieferanten ist.
- Entstehen uns durch die Nutzung der neuen Systemkomponente höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt nicht, soweit diese höheren

Kosten darauf zurückzuführen sind, dass wir vorhandene Mehrleistungen nutzen wollen. Satz 2 der ersten Alternative oben gilt entsprechend.

d) Überlassung neuer Programmstände

Die Überlassung neuer Programmstände erfolgt jeweils unverzüglich, nachdem der Programmstand verfügbar ist.

Die Verpflichtung zur Überlassung neuer Programmstände umfasst vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarung insbesondere die Verpflichtung, Programmstände zur Umsetzung von Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen zu überlassen, die die Nutzbarkeit des IT-Systems für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen einschließlich Anpassungen an geänderte Verwaltungsvorschriften, Tarife oder Schnittstellenanpassungen. Sind derartige Programmstände nicht verfügbar, hat der Lieferant diese zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Der Lieferant überlässt uns die geschuldeten Programmstände rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung bzw. Anpassung. Erfolgt die Überlassung nicht spätestens zu diesen Terminen, ist der Lieferant unbeschadet davon verpflichtet, uns eine Übergangslösung bereitzustellen. Soweit ihm die Überlassung des Programmstandes bzw. die Bereitstellung der Übergangslösung zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, haben sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

Der Lieferant hat uns mitzuteilen, wenn und ab wann ein solcher Programmstand zur Verfügung steht. Er hat den Programmstand zu installieren, zu customizen und in das IT-System zu integrieren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für den Fall, dass Standardsoftware des IT-Systems durch den Lieferanten oder einen Dritten auf Quellcodeebene angepasst wurde, gehört dazu auch, diese Anpassungen in dem neuen Programmstand für uns vorzunehmen. Auf die mit den vorgenannten Leistungen verbundenen Konsequenzen für das IT-System hat der Lieferant vor Leistungserbringung hinzuweisen. Hierzu zählen auch Änderungen der Nutzbarkeit von Software.

Zuvor hat der Lieferant uns die Gelegenheit zu geben, zu verlangen, dass der Lieferant diese Programmstände nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren, von uns gewünschten Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des Servicevertrages oder nur unter Beachtung zumutbarer Auflagen unsererseits oder gar nicht installiert, customized, gegebenenfalls auf Quellcodeebene anpasst und in das IT-System integriert. Nur wenn das Update zur Fehlerbehebung erforderlich ist und für uns zumutbar ist, werden wir unsere Zustimmung erteilen. Wenn neue Programmstände der Software dazu führen, dass das IT-System nicht weiter ohne Störung genutzt werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur

Störungsbeseitigung zu ergreifen. Hierzu können neben anderen auch individuelle Anpassungen des IT-Systems gegebenenfalls auch von anderer Software gehören. Diese Anpassungen sind gegebenenfalls auch auf Quellcodeebene vorzunehmen und in das IT-System zu integrieren.

Neue, von uns beigestellte Programmstände wird der Lieferant vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarung installieren, customizen und in das IT-System integrieren. Auf die mit Einsatz des neuen Programmstandes verbundenen Konsequenzen für das IT-System hat der Lieferant vor Leistungserbringung hinzuweisen. Hierzu zählen z.B. auch bekannte Inkompatibilitäten und bekannte Fehler sowie Änderungen der Nutzbarkeit von Software.

e) Hotline

- aa) Ist eine Hotline vereinbart, nimmt der Lieferant telefonische Störungsmeldungen und Fragen zur Nutzung des IT-Systems auf. Der Lieferant wird, soweit möglich, die gemeldete Störung durch telefonische Anleitung oder, soweit vereinbart, durch Teleservice noch während des Telefonats beseitigen und Fragen zur Nutzung des IT-Systems beantworten. Gelingt dies nicht in zumutbarer Zeit, ist der Lieferant verpflichtet, die Fragen zur Nutzung anderweitig zu klären und die Antworten telefonisch oder per E-Mail zu übermitteln oder die Störungsmeldung zur Störungsbeseitigung innerhalb seiner Supportorganisation weiterzuleiten. Ist keine Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft vereinbart, unterbreitet uns der Lieferant ein Angebot zur Störungsbeseitigung auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, zu angemessenen Bedingungen. Unabhängig davon, ob die Störungsmeldung bereits im Telefonat erledigt wurde oder nicht, ist der Lieferant verpflichtet, dieselbe nebst erläuternder Informationen in ein Ticketsystem einzustellen, sofern die Nutzung eines solchen vereinbart ist.
- bb) Soweit nicht anders vereinbart, ist jeder Nutzer bei uns zur Nutzung der Hotline berechtigt.
- cc) Der Lieferant wird für die Hotline nur Personal einsetzen, das zur Erfassung und ersten Klärung der Störungsmeldung qualifiziert ist. Die Hotline ist deutschsprachig zu besetzen.
- dd) Die Nutzung von automatisierten Sprachdialogsystemen (Interactive Voice Response Systemen) ist nur zur Entgegennahme und einer ersten Zuordnung von Anrufen zulässig.
- ee) Der Lieferant ist verpflichtet, die Hotline personell und technisch so auszustatten, dass innerhalb der vereinbarten Servicezeiten ihre ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Er hat dabei das zu erwartende Aufkommen an Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen zu berücksichtigen und die Möglichkeit paralleler telefonischer Fragen bzw. Störungsmeldungen sicher zu stellen. Kann die

Beseitigung einer Störung bzw. die Beantwortung komplexer Anwenderfragen nicht durchgängig von demselben Mitarbeiter des Lieferanten bis zum erfolgreichen Abschluss betreut werden, ist der Vorgang und dessen Bearbeitungsfortschritt so zu protokollieren, dass durch Mitarbeiterwechsel weder ein Zeit- noch ein Qualitätsverlust entsteht.

ff) Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Hotline über Mehrwertdienste-, Mobilfunkrufnummern oder Auslandsrufnummern anzubieten.

f) Rufbereitschaft

Soweit vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, eine Rufbereitschaft zu unterhalten. Hierzu hat er zu den vereinbarten Zeiten telefonisch erreichbar zu sein. Zweck der Rufbereitschaft ist, sicherzustellen, dass das vereinbarte besonders qualifizierte Personal zu den vereinbarten Zeiten zur Beratung und zur Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice) zur Verfügung steht sowie dass das vereinbarte besonders qualifizierte Personal die vereinbarten Leistungen vor Ort zu den vereinbarten Zeiten erbringt.

g) Vor Ort-Service, regelmäßige Anwesenheit bei uns

Soweit vereinbart, stellt uns der Lieferant einen Vor-Ort Service zu den vereinbarten Zeiten im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Der Vor-Ort Service dient der Erledigung der vereinbarten Servicearbeiten sowie der Beratung der Anwender vor Ort an ihrem Arbeitsplatz.

h) Lizenzmanagement

aa) Bestandserfassung

Ist die Bestandserfassung vereinbart, ist der Lieferant zunächst verpflichtet, die tatsächliche Nutzung der vereinbarten Software, insbesondere auch deren Einsatz- und Installationsorte zu ermitteln und in einer elektronischen Datenbank darzustellen (Lizenzdatenbank). Uns obliegt es, dem Lieferanten auf dessen Verlangen Zugang zu den für die Nutzung der Software relevanten Systemkomponenten zu gewähren, soweit dies für die Erfassung zwingend notwendig ist.

Zudem ist der Lieferant verpflichtet, Art und Umfang der bei uns vorhandenen Nutzungsrechte an der vereinbarten Software und gegebenenfalls damit verbundene Auflagen des jeweiligen Lizenzgebers zu ermitteln und die Lizenzdatenbank entsprechend zu ergänzen. Dazu gehört es insbesondere, zu vermerken, wo sich die jeweils relevanten Nutzungsrechtsinformationen, Originaldatenträger und Sicherungskopien befinden. Hierzu obliegt es uns, dem Lieferanten die bei uns diesbezüglich vorhandenen Unterlagen, insbesondere

Softwareüberlassungsverträge, Überlassungsscheine und ähnliche Dokumente sowie gegebenenfalls vorhandene Originaldatenträger und Sicherungskopien der Software zugänglich zu machen. Soweit vereinbart, wird der Lieferant die Nutzungsrechtsinformationen, inkl. etwaiger Lizenzschlüssel und/oder die Datenträger der Software zusätzlich in der vereinbarten Form ablegen (Archivierung).

Nach Abschluss der Bestandserfassung erstattet uns der Lieferant einen schriftlichen Bericht über deren Ergebnis, insbesondere über etwaige Unter-, Über- oder sonstige Fehllizenzierungen. Gleichzeitig unterbreitet er Vorschläge für etwaige notwendige Nachlizenzierungen, einen gegebenenfalls sinnvollen Wechsel des Lizenzmodells (z.B. Übergang von Einzel-, zu Volumenlizenzierung bzw. organisationsweiten Lizenzen), den anderweitigen Einsatz überzähliger Lizenzen und zeigt sonstige Optimierungspotenziale auf.

bb) Bestandsverwaltung

Die Bestandsverwaltung umfasst die laufende Entgegennahme oder eigene Erfassung und Bearbeitung von Änderungen gegenüber den im Rahmen der Bestandserfassung ermittelten Informationen, z.B. über hinzukommende, sich ändernde bzw. wegfallende Nutzungsrechte an der vereinbarten Software sowie deren Einsatz- und Installationsorte sowie die entsprechende Aktualisierung der Lizenzdatenbank. Zur Bestandsverwaltung gehört auch die Erfüllung der Auflagen des Lizenzgebers, bzw. soweit diese nur durch uns selbst zu erfüllen sind, deren Überwachung.

Die Bestandsverwaltung umfasst auch eine regelmäßige, soweit nicht anders vereinbart, mindestens jährliche erneute Durchführung der Bestandserfassung.

Soweit die Archivierung der Nutzungsrechtsinformationen und/oder der Datenträger der Software vereinbart ist, umfasst die Bestandsverwaltung auch die laufende Aktualisierung des Archivs.

cc) Sonstige Leistungen im Rahmen des Lizenzmanagements

Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, uns auf unseren Wunsch bei beabsichtigten Erweiterungen oder Reduzierungen des Nutzungsumfangs (z.B. Umschichtung) zu beraten und uns bei Lizenz-Audits zu unterstützen. Diese Leistungen erfolgen zu den im Vertrag vereinbarten Vergütungssätzen, bzw. in Ermangelung solcher Sätze, zu marktüblichen Bedingungen.

i) Abwicklung unserer Ansprüche gegen Dritte

aa) Soweit vereinbart, unterstützt uns der Lieferant bei der technisch-organisatorischen Abwicklung von Ansprüchen aus Serviceverträgen sowie Mängelansprüchen (Gewährleistung) und Garantieansprüchen aus Kauf-, Werklieferungs- und

Werkverträgen, die zwischen uns und Dritten im Hinblick auf das vertragsgegenständliche IT-System bestehen. Hierzu haben wir dem Lieferanten die entsprechenden Unterlagen im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen. Soweit vereinbart, wird der Lieferant auch die rechtzeitige Benachrichtigung unseres Unternehmens über vertragsrelevante Fristen und Termine z.B. zur Kündigung, Verlängerung oder Änderung dieser Verträge übernehmen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant jedoch nicht berechtigt, diese Verträge in unserem Namen zu ändern, zu beenden, neu zu begründen oder ohne unsere Zustimmung über unsere Ansprüche zu verfügen.

bb) Der Lieferant schuldet Rechtsdienstleistungen nur, soweit sie als Nebenleistung zur sonstigen vertraglich geschuldeten Tätigkeit anzusehen sind.

j) Datensicherungsservices

Soweit vereinbart, übernimmt der Lieferant nach Maßgabe des vereinbarten Datensicherungskonzeptes zum Schutz vor Datenverlusten die laufende ordnungsgemäße Datensicherung. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Datensicherung ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, die Datensicherung durch Datenrücksicherung regelmäßig zu überprüfen, Sicherungsprotokolle auszuwerten, Datenträger regelmäßig präventiv auszutauschen sowie die Datenträger an den vereinbarten Ort zu verbringen und dort aufzubewahren. Alle Datensicherungsmaßnahmen sind detailliert zu protokollieren. Die Protokolle sind uns jederzeit auf Anforderung, unabhängig davon aber mindestens einmal jährlich in elektronischer Form zu übermitteln. Die Einzelheiten zu den Datensicherungsmaßnahmen und ihrer Protokollierung regelt das Datensicherungskonzept.

k) Schulung

aa) Sind Schulungen vereinbart, führt der Lieferant diese in eigener Verantwortung durch. Ist nichts anderes vereinbart, sind alle Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. Schulungen finden bei uns statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Schulungen nicht bei uns stattfinden, ist der Lieferant für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der entsprechenden Schulungsinfrastruktur verantwortlich. Ein Schulungstag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten sowie angemessene Pausen. Die Schulungsvergütung beinhaltet die angemessene Vorbereitung der Schulung sowie die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen.

bb) Die Schulungsunterlagen sind in deutscher Sprache in elektronischer Form sowie auf unseren Wunsch entsprechend der Teilnehmeranzahl in Papierform zu liefern. Die gelieferten Vervielfältigungsstücke gehen in unser Eigentum über. Zu den Schulungsunterlagen gehören auch Hilfsmittel, wie elektronische Präsentationsdateien und zur Schulung verwendete Muster. Auf unseren Wunsch

erteilt der Lieferant den Schulungsteilnehmern Zertifikate, die Inhalt und Umfang der durchgeführten Schulung beschreiben. An nicht für uns erstellten Schulungsunterlagen räumt uns der Lieferant das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte, übertragbare Recht ein, die Schulungsunterlagen für eigene Zwecke zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wenn Schulungsunterlagen oder Teile davon für uns erstellt wurden, liefert der Lieferant dieselben zusätzlich in einem von uns bestimmten, marktüblichen, editierbaren Dateiformat und räumt uns für Schulungen und im Übrigen allein für eigene Zwecke Nutzungsrechte entsprechend Ziff. I. 4. a) ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Vorhalten von Ersatzgegenständen

- a) Soweit vereinbart, hält der Lieferant Ersatzgegenstände vor, um im Bedarfsfall die kurzfristige Wiederherstellung oder die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems bzw. von Systemkomponenten sicherzustellen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Vorhaltung beim Lieferanten. Ersatzgegenstände müssen von mindestens gleicher Qualität und zum Zeitpunkt des Austausches neuwertig sein.
- b) Hält der Lieferant Ersatzgegenstände vor, tauscht er im Falle einer anders nicht rechtzeitig zu beseitigenden Störung das betroffene IT-System, die betroffene Systemkomponente bzw. das betroffene Teil der Systemkomponente gegen einen entsprechenden Ersatzgegenstand aus und räumt uns mit dem Austausch das Eigentum daran ein. Werden Ersatzgegenstände, die anfänglich in den Vorhalt eingestellt werden, mit Beginn der Serviceleistungen vergütet, erfolgt die Eigentumsübertragung bereits zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorhalt; der Lieferant ist in diesem Fall zur Verwahrung der Ersatzgegenstände verpflichtet. Er wird uns die zur Identifizierung nötigen Informationen übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Gerätebezeichnungen, Lagerort und Seriennummern. Die Vergütung für die Verwahrung ist mit der Vergütung für die Ersatzgegenstände abgegolten.

Dies gilt auch dann, soweit im Rahmen der vereinbarten Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft eine drohende Störung nicht anders als durch einen Austausch eines Ersatzgegenstandes vermieden werden kann. Der Lieferant ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, den Austausch zuvor mit uns abzustimmen, es sei denn, der Eintritt der Störung steht unmittelbar bevor und es ist deshalb keine Abstimmung möglich.

- c) Der Lieferant wird den ausgetauschten Gegenstand im Nachgang reparieren, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und ihn wieder als Ersatzgegenstand vorhalten. Anderenfalls wird er ein adäquates Neugerät in den Vorhalt einstellen.
- d) Der Lieferant wird die ausgetauschten Gegenstände auf unseren Wunsch kostenfrei entsorgen. Dies gilt auch für die Entsorgung der Verpackung des Ersatzgegenstandes. Die Entsorgung hat fachgerecht zu erfolgen. Er wird uns beim

Austausch oder unverzüglich danach auffordern, ihm mitzuteilen, ob wir eine Entsorgung wünschen.

Enthält der zu entsorgende Gegenstand Datenträger, hat der Lieferant uns bei deren Austausch auf diese Tatsache gesondert hinzuweisen und uns anzubieten, den Datenträger vor der Entsorgung zu übergeben. Machen wir von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hat die Entsorgung des Datenträgers durch den Lieferanten so zu erfolgen, dass die gespeicherten Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Vor der Entsorgung ist uns Gelegenheit zu geben, Teile des Gegenstandes zu entfernen.

4. Verlagerung bzw. Modifikation von Systemkomponenten durch uns

- a) Wir sind zur Verlagerung von Systemkomponenten an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Standort bzw. zu deren Modifikation berechtigt und haben dies dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Modifikationen, die der neue Standort bzw. die Modifikation der Systemkomponenten für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, angepasst wird.
- b) Sofern der Ab- und Wiederaufbau bzw. die Modifikation durch den Lieferant erfolgen soll, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

5. Reaktions- und Erledigungszeiten

- a) Sind keine Reaktionszeiten vereinbart, ist mit den Serviceleistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Erledigungszeiten vereinbart, sind die Serviceleistungen in angemessener Frist abzuschließen.
- b) Hält der Lieferant vereinbarte Reaktions- und/oder Erledigungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- c) Bei werkvertraglichen Serviceleistungen genügt bei erfolgreicher und fristgemäßer Erledigung zur Fristwahrung eine Erledigungserklärung, z.B. bei Beseitigung einer Störung die Erklärung der Betriebsbereitschaft. .

IV. Besondere Bedingungen für IT-Beratung

Soweit der Lieferant aufgrund der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung nicht für den Erfolg verantwortlich ist oder sonst eine reine IT-Dienstleistung vereinbart ist, räumt uns der Lieferant das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und

Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.

V. Besondere Bedingungen für Individualsoftware / Steuerungstechnik an Maschinen und Anlagen

1. Anwendungsbereich, Leistungserbringung

Schuldet der Lieferant die Erstellung und Anpassung von Software auf der Grundlage eines Werkvertrages, dann gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen.

Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und Lieferungen umfassen insbesondere die Anpassung von überlassener oder beigestellter Software auf Quellcodeebene, das Customizing von überlassener oder beigestellter Software sowie die Erstellung und die Überlassung von Individualsoftware auf Dauer, es sei denn, aus der Beauftragung ergibt sich ein anderer Leistungsumfang.

Die Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

Der Lieferant trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

2. Art und Umfang der Leistungen

Soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart ist, räumt uns der Lieferant mit Lieferung bzw. Überlassung die vereinbarten Rechte an den vereinbarten Leistungen ein, aufschiebend bedingt durch die auf die jeweilige Lieferung bzw. Überlassung folgende Abschlags- oder Schlusszahlung, eine Abnahme der Leistung oder eine Kündigung unsererseits aus wichtigem Grunde.

- a) Der Lieferant erstellt die Individualsoftware entsprechend den Vereinbarungen und stellt sie uns zur Verfügung.
- aa) Grundsätzlich geht, soweit die Individualsoftware entstanden ist, das nicht ausschließliche, unterlizenzierbare, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares, übertragbares, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht auf uns über, die Individualsoftware im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden, abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich

und mit Ausnahme des Quellcodes öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger, in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individualsoftware, nicht jedoch den Quellcode, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels durch uns gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen, durch Dritte nutzen oder für uns betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen, zu verbreiten.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Machen wir von unserem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an der Individualsoftware ganz oder teilweise Gebrauch oder überlassen wir Dritten im Rahmen unseres Vervielfältigungs-, Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, so haben wir unsere vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Lieferanten gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Weiterverbreitung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängelansprüche und auch, soweit wir Ansprüche gegen den Lieferanten geltend machen, die der Dritte seinerseits wegen der Individualsoftware gegen uns geltend gemacht hat.

Soweit wir unsere Nutzungsrechte an einen Dritten übertragen haben, der nicht mit uns konzernrechtlich verbunden ist, sind wir nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Wir sind jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

- bb) Vorstehende Regelung gilt grundsätzlich auch für vorbestehende Teile, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen ist zu vergüten, wenn der Lieferant deren Verwendung im Angebot mitgeteilt, die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte dort beziffert und wir auf dieses Angebot so auch den Zuschlag erteilt haben. Solange wir diese Rechte an den vorbestehenden Teilen nicht ausüben, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.

Das Recht zur Bearbeitung der vorbestehenden Teile ist ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Der Lieferant hat in seinem Angebot mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes der vorbestehenden Teile nur deren Objektcode überlassen werde und macht von diesem Recht Gebrauch. Der Lieferant versetzt uns in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den

im Quellcode überlassenen Teilen der Individualsoftware und den nur im Objektcode überlassenen vorbestehenden Teilen die ausführbare Individualsoftware zu erzeugen.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile ist nur zusammen mit der Individualsoftware in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

- cc) Für den Fall, dass der Lieferant nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung der Individualsoftware verwendet oder entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er uns ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges spätestens bis zur Bereitstellung zur Teil-, bzw. Gesamtabnahme und räumt uns an diesem das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar, nur gemeinsam mit der Individualsoftware, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, das Werkzeug im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware einzusetzen und hierfür das Werkzeug zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden, durch Dritte nutzen oder für uns betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Wir sind darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit der jeweiligen Individualsoftware zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus vorstehender Bestimmung mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen. Statt des vom Lieferanten verwendeten Werkzeuges kann uns dieser eine reduzierte Version dieses Werkzeuges übergeben und uns die aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Individualsoftware ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann.

Der Lieferant ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Individualsoftware mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug und er uns die Bezugsquelle nennt.

- dd) Der Lieferant kann über Erfindungen und die daraus folgenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Lieferant räumt uns bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von

der Erfindung betroffenen Werkleistungen ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Lieferant Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit wir oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Werkleistungen vertragsgemäß ausüben können.

Der Lieferant hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der uns zustehenden Nutzungsrechte an den Werkleistungen weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

- b) Werden Anpassungen an Standardsoftware auf Quellcodeebene vorgenommen, hat der Lieferant spätestens mit der Angebotsabgabe mitzuteilen, ob er die Anpassungen an der Standardsoftware in den Standard aufnehmen werde. Erklärt er dies, ist er verpflichtet, die Anpassungen in den auf die Bereitstellung zur Abnahme folgenden Programmstand der Standardsoftware aufzunehmen. Erfolgt keine entsprechende Erklärung oder ist keine Aufnahme der Anpassungen in den Standard erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, die Anpassungen auf Quellcodeebene im Quellcode und die unangepassten Teile der Standardsoftware im Objektcode so zu übergeben, dass wir in der Lage sind, mit entsprechend qualifiziertem Personal hieraus wieder die angepasste Standardsoftware zu erstellen. An dem zu übergebenden Quellcode erhalten wir die Rechte für Individualsoftware.
- c) Ist Customizing von Software vereinbart, räumt uns der Lieferant an den insoweit erstellten Arbeitsergebnissen sowie an den Protokollen und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Materialien, Datenbankwerken und Datenbanken die Rechte ein. Soweit vorbestehende Materialien wie z.B. Vorlagen, Konzepte und Dokumentationen urheberrechtlich geschützt sind, erhalten wir jedoch kein Bearbeitungsrecht sowie kein Recht zur Unterlizenzierung, es sei denn, dass einer dieser Ausschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.
- d) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant zur Installation der Software in die vereinbarte Systemumgebung verpflichtet.

3. Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes der Individualsoftware und etwaiger Anpassungen der Standardsoftware auf Quellcodeebene mit der Abnahme der Werkleistungen und nach der Abnahme bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes der Individualsoftware bzw. der betroffenen Standardsoftware an uns zu übergeben. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant erklärt, er werde die Anpassungen in den Standard übernehmen und dies auch vertragsgemäß umsetzt. Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die uns

in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Individualsoftware bzw. der Anpassungen der Standardsoftware auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert. Wir erhalten an allen Fassungen des Quellcodes und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein umfassendes Nutzungsrecht entsprechend Ziff. I. 5. a). Wir werden den Quellcode wie eigene vertrauliche Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

- b) Ist die Hinterlegung des Quellcodes bestimmter Software vereinbart, erfolgt diese aufgrund der im Einzelfall zu treffenden Hinterlegungsvereinbarung bei der vereinbarten Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsverpflichtung bezieht sich auf die vom Lieferanten jeweils letzte geänderte Fassung des Quellcodes eines überlassenen Programmstandes einschließlich von Fehlerbeseitigungen. An sämtlichen Fassungen des Quellcodes von Individualsoftware stehen uns die umfassenden Rechte zu. An sämtlichen zu hinterlegenden Fassungen des Quellcodes von Standardsoftware steht uns das für den Fall der Herausgabe aufschiebend bedingte Recht zu, diese zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit zu bearbeiten und daraus ausführbare neue Programmstände zu erzeugen, an denen uns wiederum dieselben Rechte wie an dem ursprünglich überlassenen Stand der Standardsoftware zustehen. Die vorgenannten Rechteeinräumungen erfolgen bei Quellcodes von Individualsoftware mit der jeweiligen Entstehung derselben und bei Quellcodes von Standardsoftware mit Überlassung der ausführbaren Programmstände.
- c) Ist für die hinterlegte Standardsoftware die Lieferung neuer Programmstände vereinbart, bezieht sich die Hinterlegungsverpflichtung ebenfalls auf den jeweiligen Quellcode der überlassenen Programmstände.
- d) Die Kosten der Hinterlegung tragen wir.

Worms, Januar 2019

Sika Automotive Frankfurt-Worms GmbH, Deutschland